



Brüssel, den 11. Juni 2018
(OR. en)

9900/18

Interinstitutionelle Dossiers:

2017/0273 (NLE)

2017/0272 (NLE)

FISC 258
N 38
ECOFIN 592

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13773/17 FISC 239 N 43 ECOFIN 894 + ADD 1

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Oktober 2017 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer übermittelt (Dok. 13773/17 FISC 239 N 43 ECOFIN 894 + ADD 1).
2. Nach der Sitzung der Steuerattachés vom 14. November 2017 konnten alle Delegationen ihre noch bestehenden Vorbehalte zu dem Kommissionsvorschlag aufheben, und sie einigten sich darauf, dem Entwurf eines Ratsbeschlusses eine Erklärung beizufügen, die in das Protokoll über die Ratstagung, in der der Beschluss angenommen wird, aufgenommen werden soll (siehe Anlage).

3. Diese Erklärung ist integraler Bestandteil des Kontextes, in dem der Rat den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer annimmt.
4. Am 5. Dezember 2017 hat der Rat den Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer angenommen¹.
5. Das Europäische Parlament hat dem Abschluss der Übereinkunft am 29. Mai 2018 zugestimmt².
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er
 - den oben genannten Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14381/17 FISC 263 N 54 ECOFIN 944) über den Abschluss – im Namen der Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14390/17 FISC 265 N 56 ECOFIN 949) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - die beigefügte Erklärung in das Protokoll über die Ratstagung, auf der der Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft angenommen wird, aufnimmt und sie der Öffentlichkeit zugänglich macht.

¹ ABl. L 340 vom 20.12.2017, S. 4-5.

² Dok. 9999/18.

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat erkennt an, dass die Europäische Union und Norwegen Nachbarn sind, eine dynamische Handelspartnerschaft pflegen und überdies Parteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, das darauf abzielt, eine beständige und ausgewogene Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern. Aufgrund dieser engen Beziehungen ist die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer als Besonderheit zu betrachten; der Rat erklärt daher, dass diese Übereinkunft kein Präzedenzfall für künftige Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und Drittländern in diesem Bereich darstellt. Insbesondere sollten etwaige künftige Übereinkünfte betreffend den Austausch gezielter Informationen über das Eurofisc-Netzwerk, das in Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates eingerichtet wurde, auf das für die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs zwischen der Europäischen Union und dem jeweiligen Drittland unbedingt Notwendige und Mögliche beschränkt werden.
